

Europäisches Wirtschaftsrecht

Miriam Martiny

Geoblocking im digitalen Binnenmarkt

Eine urheber- und kartellrechtliche Untersuchung des
Streamings von Filmproduktionen unter Berücksichtigung der
Portabilitätsverordnung und der Online-SatCab-Richtlinie

Nomos | C.H. Beck

Europäisches Wirtschaftsrecht

Begründet von

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow

Prof. em. Dr. Dr. Dr. h.c. Klaus Hopt

Prof. em. Dr. Wulf-Henning Roth

Herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Ackermann, LL.M.

Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M.

Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M.

Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest, LL.M.

Band 76

Miriam Martiny

Geoblocking im digitalen Binnenmarkt

Eine urheber- und kartellrechtliche Untersuchung des Streamings von Filmproduktionen unter Berücksichtigung der Portabilitätsverordnung und der Online-SatCab-Richtlinie



Nomos





Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Hannover, Univ., Diss., 2022

ISBN 978-3-8487-7467-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-3254-3 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde der Leibniz Universität Hannover im Dezember 2020 als Dissertation vorgelegt. Sie berücksichtigt Rechtsprechung und Schrifttum bis Februar 2022.

An erster Stelle möchte ich mich bei meinem Betreuer meines Promotionsvorhabens, Prof. Dr. Christian Heinze, bedanken. Er hat mir bei der Wahl des Dissertationsthemas vollkommene Freiheit gelassen, stand jedoch nicht nur während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin in Hannover für inhaltliche Rückfragen und als Diskussionspartner mit wertvollen Anregungen zur Verfügung. Ferner möchte ich mich für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Europäisches Wirtschaftsrecht“ bei ihm bedanken. Herrn Prof. Dr. Jan Eichelberger danke ich für Übernahme der Zweitkorrektur und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Des Weiteren möchte ich Prof. Dr. Hinrich Julius danken, an dessen Lehrstuhl der Universität Hamburg ich während der Erstellung meiner Dissertation von März 2016 bis Ende Februar 2018 tätig war. Prof. Dr. Julius hat mir dabei Raum gelassen, mein Dissertationsvorhaben gleichrangig zur Lehrstuhlätigkeit vorantreiben zu können. Eine große Unterstützung waren auch die mir dadurch zur Verfügung stehenden räumlichen und bibliothekarischen Ressourcen.

Mein weiterer Dank gilt dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg für den Zugang in die nahezu unerschöpflichen Tiefen der Bibliothek sowie insbesondere Frau Elke Halsen-Raffel, welche für jede Aktualisierung der Dissertation immer wieder eine Nutzung eines Arbeitsplatzes für mich möglich machte. Des Weiteren möchte ich Prof. Dr. Reinhard Ellger für die kartellrechtliche Unterstützung danken.

Außerdem danken möchte ich meinen Eltern, Dipl.-Ing. Berit Dreher-Martiny sowie Prof. Dr. Dieter Martiny, für die ständige Unterstützung in sämtlichen Lebenslagen. Insbesondere mein Vater war durch sein ständiges Zurverfügungstehen für fachliche Diskussionen und unermüdliches Korrekturlesen eine sehr große Unterstützung. Bei aufkommenden Sorgen oder Zweifeln fand er zudem stets die richtigen beruhigenden und motivierenden Worte. Und nicht zuletzt haben auch meine Kolleginnen und Kollegen während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg durch erheiternde Pausen nicht unerheblich dazu beigetragen, dass ich diese Arbeit mit großer Motivation und Freude erstellen konnte.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	19
I. Hintergrund und Ziel der Arbeit	19
1. Erweiterte Angebote und veränderte Sehgewohnheiten	19
2. Hindernisse bei grenzüberschreitender Nutzung	20
3. Überwindung der Hindernisse	22
II. Vorgehen	23
III. Grundbegriffe	24
1. Streaming	24
a) Technische Grundlagen	24
aa) Progressive Download	25
bb) Streaming Media	25
b) Streamingformen	26
aa) On-Demand-Streaming (nicht-lineares Streaming)	26
bb) Live-Streaming (lineares Streaming)	27
2. Produktion, Finanzierung und Verwertung von Audio-Video-Inhalten	27
a) Audio-Video-Inhalte	27
b) Produktion	28
aa) Eigenproduktionen	28
bb) Auftragsproduktionen	29
cc) Gemeinschaftsproduktionen	30
c) Finanzierung	30
aa) Eigenfinanzierungen	31
bb) Vorabverwertungsverträge	31
cc) Finanzierung durch Fördermittel	32
dd) Fertigstellungsgarantien	33
ee) Zwischenfinanzierung	33
d) Verwertung	34
aa) Verwertungskette	34
bb) Sperrfristen	35
cc) Kinoverwertung	37
dd) Bild- und Tonträgerverwertung	38
ee) Free- und Pay-TV-Verwertung	38
ff) Online-Verwertung	39

gg) Eigenproduktionen für nur einen Verwertungsweg	40
3. Zugang durch Diensteanbieter/ Streamingdienstportale	40
4. Digitaler Binnenmarkt	41
B. Grundlagen des Geoblockings	45
I. Rechtstatsächlicher Gebrauch des Geoblockings	45
1. Zwischen Rechteinhaber und Streaming-Anbietern	45
2. Zwischen Streaming-Anbietern und Nutzern	46
II. Technischer Vorgang	46
1. Client-Server-Modell	47
2. Content Delivery Networks	48
3. Technische Möglichkeiten der Umgehung	48
III. Gesetzliche Verankerung des Geoblockings	49
IV. Geoblocking als technische Schutzmaßnahme im Sinne des § 95a UrhG	51
1. Technische Schutzmaßnahme im Sinne des § 95a UrhG?	51
a) Zweck der technischen Maßnahme	52
b) Rechteinhaber i.S.d. § 95a Abs. 2 S. 2 UrhG	53
aa) Begriffsklärung	53
bb) Konsequenzen	54
cc) Einheit von Rechteinhaber und Plattformbetreiber	55
c) Wirksamkeit der Sperre	57
d) Zwischenergebnis	59
2. Umgehung im Sinne des § 95a UrhG	60
a) Objektiver Tatbestand	60
b) Subjektiver Tatbestand	61
3. Rechtsfolgen der Umgehung	63
a) Zivilrechtliche Ansprüche	63
aa) Ansprüche aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB, 95a UrhG und § 823 Abs. 2 UrhG iVm. § 95a UrhG	63
bb) Anspruch aus §§ 97, 95a UrhG?	64
cc) Anspruch aus §§ 97, 16 UrhG durch der Umgehung nachgelagertes Streaming	64
(1) Anwendbarkeit des § 97 UrhG neben §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB, 95a UrhG	64
(2) Eingreifen von Schranken?	65
b) Strafrechtliche Konsequenzen, § 108b Abs. 1 Nr. 1 UrhG	66

4. Ergebnis	66
C. Geoblocking als Fortschreibung der Territorialität des Urheberrechts	68
I. Schutz digitaler Inhalte nach dem Urheberrecht	68
1. Digitale Werke im Sinne des UrhG	68
2. Urheber- und Leistungsschutzrechte für digitale Werke	70
a) Urheberrechte	70
aa) Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG	70
bb) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG	74
(1) Zugänglichmachung	74
(2) Öffentlichkeit	76
(3) Ort und Zeit der Wahl	79
cc) Senderecht § 20 UrhG	82
b) Leistungsschutzrechte	83
3. Zwischenergebnis	84
II. Territoriale Begrenzung des Schutzes digitaler Inhalte	84
1. Territorialitätsprinzip	84
2. Kritik am Territorialitätsprinzip – Universalitätsprinzip	86
3. Zwischenergebnis	88
III. Territoriale Fragmentierung der rechtsgeschäftlichen Verwertung	88
1. Nutzungsrechte und deren inhaltliche Einschränkung	88
a) Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 UrhG	88
aa) Inhalt und Einräumung von Nutzungsrechten	88
bb) Dingliche Wirkung einer Nutzungsrechtsbeschränkung	90
cc) Dingliche Wirkung territorialer Begrenzungen	91
b) Weiterübertragung von Nutzungsrechten nach §§ 34, 35 UrhG	93
c) Zwischenergebnis	94
2. Rechteerwerb für das Angebot und die Nutzung von Streamingdiensten	95
a) Relevanz	95
b) Entgeltliche Streamingdienste	95
aa) Rechte des Dienstes	95
(1) Online-Lizenzen, § 19a und § 20 UrhG	95
(2) Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG	96

(3) Zwischenergebnis	98
bb) Rechte der Nutzer	98
(1) Vertragsart	98
(2) Differenzierung zwischen urheberrechtlicher und schuldrechtlicher Rechteinräumung	101
(3) Ausschluss der dauerhaften Privatkopie durch AGB	104
(4) Räumlich begrenzte Nutzung – überraschende Klausel i.S.d. § 305c BGB?	107
(a) AGB-Regelungen vor Inkrafttreten der Portabilitäts-VO	107
(b) AGB-Regelungen nach Inkrafttreten der Portabilitäts-VO	110
(5) Zwischenergebnis	111
c) YouTube/Mediatheken – unentgeltliche Dienste	111
d) Zwischenergebnis	113
3. Zwischenergebnis – territoriale Fragmentierung der Verwertung	114
IV. Lokalisierung urheberrechtlicher Verletzungshandlungen im Internet	114
1. Grundsätzliche Relevanz	114
2. Internationale Zuständigkeit	115
3. Kollisionsrecht	117
4. Sachrechtliche Lokalisierung der urheberrechtlichen Verletzungshandlung	118
a) Urheberrechtsverletzungen des Diensteanbieters durch Streaming durch den Nutzer	118
aa) Verletzung des Rechts des Öffentlichen Zugänglichmachens gemäß § 19a UrhG	118
bb) Verletzung des Senderechts gemäß § 20 UrhG	122
cc) Zwischenergebnis	123
b) Urheberrechtsverletzungen des Nutzers	123
aa) Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG	123
(1) § 44a UrhG	124
(a) Vorübergehende sowie flüchtige oder begleitende Vervielfältigungshandlungen	124
(b) Teil eines technischen Verfahrens	125
(c) Keine eigene wirtschaftliche Bedeutung	125

(d) Rechtmäßige Nutzung	126
(aa) Einwilligung durch Rechteinhaber	126
(bb) Nutzung nicht durch Gesetze beschränkt	127
(e) Einschränkung durch den Drei-Stufen- Test	127
(aa) Streaming aus rechtswidriger Quelle	129
(bb) Streaming durch die Umgehung von Geoblocking	129
(f) Zwischenergebnis	130
(2) Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 UrhG	130
(a) Privater Gebrauch ohne Erwerbszweck	131
(b) Offensichtlich rechtswidrig zugänglich gemachte Vorlage	131
(aa) Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit	131
(bb) Bei Umgehung § 53 UrhG analog?	132
(c) Zwischenergebnis	134
(3) Zwischenergebnis	134
bb) Lokalisierung der Vervielfältigungshandlung	135
c) Fazit	135
V. Ergebnis	136
D. Geoblocking als Hindernis des digitalen Binnenmarktes	137
I. Ziel: digitaler Binnenmarkt	137
II. Zulässigkeit territorialer Rechtevergabe nach Unionsrecht	138
1. Keine Erschöpfungswirkung bei Online-Lizenzen	138
2. Verstoß gegen Wettbewerbsregeln gemäß Art. 101 AEUV	140
a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen	141
b) Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels/ Zwischenstaatlichkeitsklausel	142
c) Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung	142
d) Bezwecken oder Bewirken von Wettbewerbsbeschränkungen	143
aa) Allgemeine Begriffsklärung	143
bb) Murphy-Entscheidung des EuGH	144
(1) Gegenstand der Murphy-Entscheidung	144

(2) Übertragbarkeit auf Online-Sachverhalte	146
cc) Verfahren Paramount/Canal+	147
(1) Hintergrund – Paramount-Verfahren der EU-Kommission	147
(2) Auswirkungen der Verpflichtung	149
(3) Canal Plus-Entscheidung des EuG	150
(4) Canal Plus-II-Entscheidung des EuGH	155
(5) Zwischenergebnis	157
dd) Beschränkung des vertikalen und horizontalen Wettbewerbs durch territoriale Online-Lizenzvergaben	159
ee) Spannungsverhältnis zwischen dem Immaterialgüterrecht und dem Kartellrecht	160
(1) Theorie vom spezifischen Schutzgegenstand	161
(a) Ermittlung des spezifischen Schutzgegenstandes	161
(b) Spezifischer Schutzgegenstand des Urheberrechts	163
(2) Interessenabwägung – Zwang zur europaweiten Online-Lizenz interessengerecht?	164
(a) Digitaler Binnenmarkt und Interessen der Nutzer	164
(b) Angemessene Vergütung für Rechteinhaber/ Möglichkeit der sinnvollen Verwertung	165
(aa) Gefahren für das System der Filmverwertung	167
(aaa) Kollision der Sperrfristen zu Lasten der Kinoverwertung	167
(bbb) Schwächung nationaler Filmproduktionen?	168
(ccc) Grundsätzliches Ende der Kinoauswertung?	169
(ddd) Zwischenergebnis	171
(bb) Preisanstieg für Online-Lizenzen?	171
(cc) Segmentierung der Lizenzen anhand von Sprachfassungen ausreichend?	173
(c) Ergebnis	175

e) Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV	176
f) Ergebnis	177
3. Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV	177
a) Dienstleistungen im Sinne des Art. 57 S. 1 AEUV	177
b) Territoriale Begrenzung der Lizenzen	178
c) Rechtfertigung einer Beschränkung	179
4. Fazit	180
III. Verstoß gegen Unionsrecht durch die schuldrechtliche Verpflichtung zum Geoblocking	180
1. Verstoß gegen Wettbewerbsregeln gemäß Art. 101 AEUV	181
a) Wettbewerbsbeschränkung durch eine schuldrechtliche Geoblockingverpflichtung	181
aa) Spezifischer Schutzgegenstand und Interessenabwägung	182
bb) Interessenabwägung	182
b) Zwischenergebnis	186
2. Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV	186
a) Drittwirkung der Dienstleistungsfreiheit?	187
b) Zwischenergebnis	188
3. Fazit	188
IV. Ergebnis	188
E. Lösungsansätze zur Verbindung von Urheberrecht und Binnenmarktintegration	190
I. Kompetenzen der Europäischen Union	190
II. EU-Sekundärrecht	192
1. Portabilitäts-Verordnung	192
a) Hintergrund	192
b) Ziel der Verordnung	193
c) Anwendungsbereich	194
aa) Sachlicher Anwendungsbereich	194
(1) Abonnent	194
(2) Online-Inhaltedienste	196
(3) Rechteinhaber	199
bb) Räumlicher Anwendungsbereich	199

d) Inhalt der Portabilitäts-VO	200
aa) Regelung des Art. 4 Portabilitäts-VO	200
(1) Rechtliche Fiktion	200
(2) Wohnsitzmitgliedstaat	200
(a) Auslegung des Begriffs	200
(b) Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates bei Abschluss und Verlängerung des Vertrages	202
(aa) Überprüfungsmittel	202
(bb) Auswahl der Überprüfungsmittel	203
(cc) Versagung der Portabilität bei unzureichender Überprüfung	205
(dd) Datenschutzrechtliche Aspekte	205
(c) Ausnahme von der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates	206
(3) Vorübergehender Aufenthalt	206
(a) Auslegung des Begriffs	206
(b) Missbrauchsmöglichkeiten	209
(c) Erneute Überprüfung bei Vertragsverlängerung	210
(d) Erneute Überprüfung bei begründeten Zweifeln	211
(aa) Standortspeicherung	211
(bb) Zulässigkeit der Datenverarbeitung	212
(aaa) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO	212
(bbb) Berechtigtes Interesse des Diansteanbieters gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO	213
(cc) Dauer der Speicherung – Begründete Zweifel am Wohnsitzmitgliedstaat	215
(aaa) Heranziehung der Roaming- Verordnung	215
(bbb) Übertragbarkeit auf Portabilitätssachverhalte	217
(dd) Anwendbarkeit des TTDSG	218
(e) Fazit	219

(4) Problematik mehrerer Wohnsitzmitgliedstaaten	220
(5) Art und Weise des portablen Zugriffs	221
(6) Einfluss auf die dingliche Beschränkbarkeit der Lizenzen und die Murphy-Entscheidung	222
(7) Einfluss auf die internationale Zuständigkeit	224
(a) Keine Zuständigkeitsregelung durch das Sendelandprinzip der Satelliten- und Kabelrichtlinie	224
(b) Einfluss des Art. 4 Portabilitäts-VO auf die Zuständigkeit	225
bb) Entgegenstehende vertragliche Regelungen – Art. 7 Portabilitäts-VO	226
(1) Nichtdurchsetzbarkeit	226
(a) Bedeutung der Nichtdurchsetzbarkeit	226
(b) Erfasste Verträge	229
(aa) Verhältnis Rechteinhaber und Diansteanbieter	229
(bb) Verhältnis Diansteanbieter und Abonnenten	230
(cc) Verhältnis Urheber und Rechteinhaber	231
(2) Umgehung durch Vereinbarung der Anwendung des Rechts eines Drittstaates	231
(a) Rechtsnatur des Art. 7 Abs. 2 Portabilitäts-VO	231
(b) Anwendbares Recht	233
(c) Mögliche prozessuale Folgen – Derogation der unionsrechtlichen Zuständigkeit	234
(d) Anerkennung ausländischer Zivilurteile	235
(e) Schiedsvereinbarungen	236
e) Folgen bei Nichteinhaltung der VO?	237
aa) Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung für die Anbieter	237
bb) Ansprüche der Nutzer	238
f) Fazit	239
aa) Ausgewogener Ausgleich der Interessen	239
bb) Konsequenzen für die Verwendung von Geoblocking	240

2. Online-SatCab-Richtlinie (2019)	241
a) Hintergrund	241
aa) Erweiterung des Angebots innerhalb der EU	242
bb) Komplexe Rechtklärung durch die Sendeunternehmen	242
b) Inhalt	243
aa) Anwendungsbereich	243
(1) Sachlicher Anwendungsbereich	243
(a) Einführung des Ursprungslandprinzips für ergänzende Online-Dienste	243
(b) Weiterverbreitung	244
(2) Räumlicher Anwendungsbereich	245
bb) Anwendung des Ursprungslandprinzips, Art. 3 Online-SatCab-RL	245
(1) Ursprungslandprinzip, Art. 3 Abs. 1 Online-SatCab-RL	245
(a) Allgemeine Bedeutung – rechtliche Fiktion	245
(b) Ursprungslandprinzip für Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Geschehen, Art. 3 Abs. 1	
b) i) Online-SatCab-RL	246
(c) Ursprungslandprinzip für Eigenproduktionen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 b) ii) Online-SatCab-RL	247
(aa) Vollständig von dem Sendeunternehmen finanzierte Eigenproduktionen	247
(bb) Zweck der Regelung	249
(cc) Zweck der Begrenzung auf derartige Produktionen	249
(dd) Zwischenergebnis	251
(2) Einfluss auf die internationale Zuständigkeit	251
(3) Schuldrechtliche Vereinbarung von Geoblocking	252
(a) Grundsätzliche Möglichkeit der Geoblockingverpflichtung	252
(b) Geoblockingverpflichtung im Einklang mit dem Unionsrecht?	253
cc) Weiterverbreitung	255

c) Umsetzung ins nationale Recht - § 20c UrhG	256
d) Fazit	257
III. Andere Wege zu einem digitalen Binnenmarkt	258
1. Erweiterung des Sendelandprinzips auf Online-Lizenzen	258
2. Einheitliches Urheberrecht für Europa	258
F. Fazit	260
I. Geoblocking als zulässige und notwendige Konsequenz der Territorialität	260
1. Territoriale Fragmentierung der Rechtevergabe	260
2. Unionsrecht	260
3. Geoblocking	261
II. Digitaler Binnenmarkt in einem funktionierenden System von Filmproduktionen in Europa?	262
Literatur	265

A. Einleitung

I. Hintergrund und Ziel der Arbeit

1. Erweiterte Angebote und veränderte Sehgewohnheiten

Die Möglichkeiten, Inhalte über das Internet abzurufen, sind vielfältig und scheinbar grenzenlos. Portale ermöglichen es unter anderem, Fernsehsendungen, Nachrichten, Serien oder Spielfilme online anzuschauen, ohne sie dafür herunterladen zu müssen. Dieser technische Vorgang nennt sich Streaming. Im Internet findet sich ein vielfältiges Angebot an derartigen Streaming-Portalen, beispielhaft seien nur die Unternehmen Netflix und Amazon genannt, die vorwiegend Spielfilme und Serien als Stream anbieten. Aber auch insbesondere Sportübertragungen werden im Internet, in der Regel im Livestream, angeboten, so z.B. durch Sky. Die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bieten, ähnlich wie Netflix und Amazon, auch Spielfilme und Serien an, zusätzlich aber auch Nachrichten und Livestreams ihrer Sender. Bei YouTube hingegen können die Nutzer selbst Audio-Video-Inhalte hochladen und abrufen, was zu einem vielseitigen und sehr aktuellen Angebot führt. Das lineare Fernsehen hingegen rückt immer mehr in den Hintergrund, da die Nutzer Inhalte zu selbst gewählten Zeiten und an von ihnen selbst bestimmten Orten abrufen und nicht an ein ihnen vorgegebenes Fernsehprogramm gebunden sein wollen. Das führt dazu, dass es inzwischen zunehmend Haushalte ganz ohne Fernseher gibt. Das Streaming lässt dem Nutzer bei dem Wo und Wie des Konsums der Inhalte völlig freie Wahl. Er kann dies über verschiedene technische Einrichtungen, z.B. einen Computer, Laptop, Smartphone oder Tablet tun. Dabei ist er in der Regel auf keinen festen Ort beschränkt, sondern kann die Inhalte zuhause, in Bus und Bahn, auf Geschäftsreisen oder im Urlaub von seinem eigenen Gerät aus abrufen. Aber auch ein Fernseher selbst lässt nicht mehr automatisch auf die Nutzung linearen Fernsehens schließen. Die inzwischen immer mehr verbreiteten Smart-TVs ermöglichen nicht nur den Konsum linearen Fernsehens, sondern ebenfalls eine Nutzung von Mediatheken und Streamingdiensten über das Internet am Fernseher. Für den Nutzer macht es somit hinsichtlich der Wahrnehmung der Inhalte keinen Unterschied mehr, ob er diese im linearen Fernsehen oder durch einen On-Demand-Dienst konsumiert.

2. Hindernisse bei grenzüberschreitender Nutzung

Das Internet ermöglicht dem Nutzer zwar den Abruf durch ihn ausgewählter Inhalte zu einer von ihm bestimmten Zeit am gewünschten Ort. Auf Grenzen stieß diese Flexibilität jedoch bisher, wenn der Abruf aus einem anderen Land erfolgte. Möchte ein Nutzer in Deutschland beispielsweise einen Inhalt aufrufen, der von einem kommerziellen Anbieter in Spanien bereitgestellt wird, konnte es sein, dass ihm dies mit dem Hinweis verwehrt wurde, dass dieser Inhalt in seinem Land nicht verfügbar sei. Das gleiche konnte dem Nutzer passieren, wenn er mit seinem Endgerät ins Ausland reiste und von dort versuchte, Inhalte eines kommerziellen Anbieters abzurufen, auf die er von seinem Heimatstaat aus Zugriff hatte.

Ursachen für einen solchen Hinweis sind in der Regel die fehlenden Lizenzen des Inhaltenanbieters für den Mitgliedstaat, aus dem der Abruf erfolgt¹. Hintergrund ist das urheberrechtliche Territorialitätsprinzip². Der Urheber erlangt durch die Schaffung eines Werkes nicht ein europa- oder gar weltweites Urheberrecht, sondern ein Bündel nationaler Urheberrechte für jeden einzelnen Mitgliedstaat³. Die Urheberrechte sind mithin territorial auf die einzelnen Mitgliedstaaten begrenzt. Trotz stetiger Bestrebungen, die nationalen Urheberrechte innerhalb der EU durch Richtlinien anzugleichen, bestimmt sich die Entstehung und der Umfang der einzelnen Urheberrechte weiterhin nach den unterschiedlichen nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaates.

Wollte ein kommerzieller Inhaltenanbieter im Internet Nutzern von verschiedenen Mitgliedstaaten aus den Abruf der von Ihm zur Verfügung gestellten Inhalte ermöglichen, so musste er vor Inkrafttreten der Portabilitätsverordnung vom 14.06.2017⁴ die Nutzungsrechte für eine Zugänglichmachung, sogenannte Lizenzen, für jeden dieser Staaten vom Rechteinhaber einholen. Tat er dies nicht, ermöglichte er aber dennoch einem Nutzer den Abruf eines Werkes aus einem Staat, für den der Anbieter keine Lizenz erworben hat, beging er eine Urheberrechtsverletzung. Für die

1 Zu den Hintergründen der territorial begrenzten Lizenzvergabe siehe A.III. 2. d) sowie D.II. 2. d) cc) (2) (b)(aa).

2 Siehe dazu unter C.II. .

3 BGH, BGHZ 152, 317-330, Rn. 16 – Sender Felsberg; Katzenberger/Metzger in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht (6. Aufl.), Vor §§ 120 ff., Rn. 110; Kotthoff in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht (4. Aufl.), § 120, Rn. 4.

4 2015/0284(COD), Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt, ABl. EU 2017 L 168/1.

Anbieter, auf die die Portabilitätsverordnung keine Anwendung findet⁵, besteht dieses Szenario nach wie vor.

Natürlich ist es grundsätzlich möglich, die Lizenzen für jeden Mitgliedstaat zu erwerben und somit quasi eine europaweite Lizenz einzuholen. Dies ist den meisten Inhaltenanbietern jedoch zum einen häufig aus Kostengründen nicht möglich und zum anderen wird in der Regel auch keine europaweite Auswertung angestrebt, so dass sie sich auf Lizenzen für einzelne Mitgliedstaaten beschränken⁶.

Um ein Überschreiten der erworbenen territorialen Lizenzen zu verhindern, hat der Inhaltenanbieter die Möglichkeit, den Nutzern den Zugriff auf seine Inhalte nur aus ausgewählten Staaten zu ermöglichen. Technisch kann dies mit Hilfe des sog. Geoblockings umgesetzt werden. Jeder Nutzer, der seinen Computer, sein Smart-Phone oder sonstiges Endgerät mit dem Internet verbindet, bekommt automatisch eine IP-Adresse zugeteilt. Diese gibt Auskunft über den Standort des Nutzers. Aufgrund des durch die IP-Adresse ermittelten Standortes des Nutzers kann der Anbieter dann entscheiden, ob er den Zugang für den Nutzer zu seinen Inhalten blockieren möchte oder nicht. Entscheidet sich der Anbieter für ein Blockieren, so bezeichnet man diesen Vorgang als Geoblocking.

In der Praxis verwendet nahezu jeder Inhaltenanbieter Geoblocking. Dies macht er zum einen, um sich vor Urheberrechtsverletzungen zu schützen. Zum anderen hat er sich in der Regel gegenüber Rechteinhabern schuldrechtlich zu einer Verwendung von Geoblocking verpflichtet, um die erworbenen territorial beschränkten Lizenzen nicht zu überschreiten.

Geoblocking wird unter anderem auch dazu genutzt, Nutzer aufgrund ihres Standortes auf bestimmte Seiten weiterzuleiten, beispielsweise um eine Preisdifferenzierung zwischen den Mitgliedstaaten vorzunehmen und zu verhindern, dass Nutzer Waren online günstiger aus einem anderen Mitgliedstaat erwerben können. Diese Nutzung des Geoblockings, gegen die sich die Verordnung gegen unberechtigtes Geoblocking richtet⁷, soll jedoch nicht Gegenstand der folgenden Arbeit sein.

5 Siehe dazu E.II. 1. c) .

6 Zu den Hintergründen der Filmverwertung siehe A.III. 2. d) .

7 Verordnung 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. EU 2018 L 60 I/1.

3. Überwindung der Hindernisse

Die territoriale Rechtevergabe und die sich daraus ergebende Verwendung des Geoblockings führt dazu, dass innerhalb Europas Inhalte häufig nicht grenzüberschreitend abrufbar sind. Nutzer, die beispielsweise im Urlaub versuchten, Inhalte bei einem kommerziellen Streamingdienst grenzübergreifend abzurufen, waren daher in der Regel mit dem Hinweis konfrontiert, dass der gewünschte Inhalt in ihrem Land nicht verfügbar ist. Dies widerspricht jedoch immer mehr den Erwartungen der Nutzer und scheint auch nur schwer mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar zu sein. Die Europäische Kommission hat deswegen im Jahre 2015 eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union veröffentlicht⁸. Die Herausforderung der Schaffung eines digitalen Binnenmarkts liegt in der Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Territorialitätsprinzip, dem eine territoriale Aufspaltung der Urheberrechte innerhalb der EU immanent ist, und dem Ziel einer unbeschränkten Abrufbarkeit digitaler Inhalte innerhalb der EU. Dabei sind insbesondere die unterschiedlichen Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Dazu gehören die Verbraucher und Nutzer der Inhalteanbieter, die Inhalteanbieter selbst, aber auch die Filmproduktionsbranche und die Kinos. Im Rahmen dieser Strategie ist die EU-Kommission bereits tätig geworden. Inzwischen sind auf Unionsebene erste Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen worden⁹.

Ziel der Arbeit ist es, den Anwendungsbereich und die Ursachen für die Verwendung von Geoblocking im urheberrechtlichen Zusammenhang zu untersuchen. Ferner ist zu prüfen, ob das Geoblocking nur die Begrenzungen der Urheberrechte nachzeichnet oder ob es auch eine unzulässige Beschränkung des Binnenmarkts darstellt. Da das Geoblocking zu einer Aufteilung der Märkte anhand ihrer Landesgrenzen führt, ist insbesondere das Kartellrecht zu berücksichtigen. Dabei soll auch untersucht werden, welche Wege die EU bisher eingeschlagen hat, um einen Ausgleich in diesem Spannungsverhältnis zu erzielen und welche Folgen dies für Rechteinhaber und Nutzer hat.

8 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, COM(2015) 192 final.

9 Siehe dazu unter A.III. 4. .

II. Vorgehen

Im einleitenden Abschnitt A der Arbeit werden zunächst die relevanten Grundbegriffe dargelegt. Notwendig ist auch ein Blick auf die Grundstrukturen von Filmproduktion, -finanzierung und -verwertung. Diese Zusammenhänge sind insbesondere bei der kartellrechtlichen Prüfung der Auswirkungen möglicher europaweiter Lizenzen im Rahmen der Interessenabwägung von erheblicher Relevanz. Die Arbeit beschränkt sich hinsichtlich der Inhalte, die über die Form des Streamings abrufbar sind, auf Filmproduktionen¹⁰. Hinsichtlich der Streaminganbieter werden sowohl die kommerziellen Anbieter als auch die nicht-kommerziellen, also die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, berücksichtigt.

In Abschnitt B der Arbeit werden einige Grundlagen des Geoblockings dargestellt. Dabei wird insbesondere der technische Vorgang des Geoblockings durchleuchtet und untersucht, ob es sich dabei um eine technische Schutzmaßnahme im Sinne des § 95a UrhG handeln könnte.

Sodann wird in Abschnitt C der Arbeit die These „Geoblocking als Fortschreibung der Territorialität des Urheberrechts“ untersucht. Nach einer allgemeinen Darstellung des urheberrechtlichen Schutzes digitaler Inhalte wird die territoriale Begrenzung und Fragmentierung der rechtsgeschäftlichen Verwertung dargestellt. Im Rahmen dessen werden zum einen die Vertragsbeziehungen zwischen den Rechteinhabern und den Inhalteanbietern sowie zwischen den Nutzern und den Inhalteanbietern durchleuchtet und untersucht, inwieweit urheberrechtliche Nutzungsrechte erforderlich sind und eingeräumt werden. Zum anderen wird geprüft, welche urheberrechtlichen Verletzungshandlungen beim Streaming begangen werden könnten, ob urheberrechtliche Schranken eingreifen und wo diese Handlungen im Internet zu lokalisieren sind.

In Abschnitt D wird das Geoblocking aus unionsrechtlicher Sicht als Hindernis des digitalen Binnenmarktes untersucht. Dabei wird zunächst geprüft, ob die Vergabe von territorial begrenzten Online-Lizenzen schon als solche eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs darstellen könnte. Dies ist insofern fraglich, als für unkörperliche Werke keine Erschöpfungswirkung eintritt und so die territorial begrenzten Lizenzvereinbarungen dazu führen könnten, dass die nationalen Märkte nach den nationalen Grenzen abgeschottet werden oder die gegenseitige Durchdringung der nationalen Märkte erschwert wird. Die Arbeit wird jedoch zeigen, dass die territoriale Rechtevergabe derzeit im Einklang mit dem

¹⁰ Siehe dazu näher unter A.III. 2. a) .

A. Einleitung

Unionsrecht steht. Zusätzlich muss jedoch untersucht werden, ob dies auch für eine schuldrechtliche Verpflichtung zwischen Rechteinhaber und Inhalteanbieter zur Verwendung von Geoblocking gilt.

Im letzten Abschnitt der Arbeit werden Lösungsansätze zur Verbindung von Urheberrecht und Binnenmarktintegration diskutiert. Dabei werden insbesondere die im April 2018 in Kraft getretene Portabilitätsverordnung¹¹ sowie die Online-SatCab-Richtlinie¹² vom April 2019 untersucht. Ein Fazit (Abschnitt F) schließt die Arbeit ab.

III. Grundbegriffe

1. Streaming

a) Technische Grundlagen

Als Streaming wird der gleichzeitige Empfang und die Wiedergabe von Audio- und Videodaten über ein Computernetzwerk bezeichnet¹³, also eine Echtzeitkommunikation zwischen Server und Client¹⁴. Es findet während des Streamings ein konstanter Datenstrom zwischen dem Server und dem Computer des Nutzers statt. Der Unterschied zum einfachen Download von Daten besteht darin, dass diese schon während des Ladevorgangs abrufbar sind. Trotz dieses Unterschieds zum Download findet auch beim Streaming eine Speicherung von Daten statt, die den relevanten Gesichtspunkt des Streamings für die rechtliche Beurteilung darstellt¹⁵.

11 Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt, ABl. EU 2017 L 168/1.

12 Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates, ABl. EU 2019, 130/82.

13 Wirz, Media-Streaming und Geoblocking, S. 17; Ensthaler, NJW 2014, 1553, 1153; Stieper, MMR 2012, 12, 12; Ensthaler, NJW 2014, 1553, 1553; Brunotte, Urheberrechtliche Bewertung der Streamingfilmportale, S. 12; Kuschel, Der Erwerb digitaler Werkexemplare zur privaten Nutzung, S. 26; Graef, Recht der E-Books und des Electronic Publishing, Rn. 43.

14 Longolius, WEB-TV - AV-Streaming im Internet, S. 49.

15 Siehe dazu C.I. 2. a) aa) .

aa) Progressive Download

Beim sogenannten Progressive Download findet das Streaming über einen Webserver statt, der Inhalte an den Nutzer überträgt. Die Übertragung des Inhalts kann in der Regel unmittelbar mit dem Start des Streams beginnen, ohne dass der Inhalt zuerst komplett geladen werden muss, um abgespielt werden zu können, wie dies bei einem normalen Download der Fall wäre¹⁶. Um jedoch eine störungsfreie Übertragung des Inhalts zu ermöglichen, werden einzelne Segmente der Datei in einem Puffer im Arbeitsspeicher zwischengespeichert¹⁷, im sog. Cache. Dabei bestimmt der jeweils verwendete Mediaplayer, wie groß der Puffer sein soll, bevor die Wiedergabe beginnt (in der Regel zwei bis fünf Sekunden)¹⁸. Die Kopie der Inhalte wächst während der Wiedergabe an und am Ende der Wiedergabe entsteht eine vollständige Zwischenspeicherung der kodierten und komprimierten Audio-Video Datei im Cache-Speicher¹⁹. Dieser soll ein erneutes Aufrufen der Inhalte vereinfachen bzw. beschleunigen²⁰. Wie lange die Inhalte dann im Cache gespeichert sind, hängt von den individuellen Einstellungen des Nutzers ab²¹. In der Regel findet eine Löschung mit dem Ende der Wiedergabe oder dem Herunterfahren des Computers statt. Jedoch kann der Nutzer auch manuell eine längere Speicherdauer einstellen. So ist es für den Nutzer grundsätzlich ebenfalls möglich, die im Cache gespeicherte Datei auf seine Festplatte zu kopieren²².

bb) Streaming Media

Beim Streaming Media findet die Übertragung der Daten direkt vom Streaming-Server statt. Im Unterschied zum Progressive Download erfolgt die Wiedergabe der Daten gleichzeitig mit dem Empfang der Daten, wes-

16 Longolius, WEB-TV - AV-Streaming im Internet, S. 44.

17 Wirz, Media-Streaming und Geoblocking, S. 32.

18 von Gerlach, Die urheberrechtliche Bewertung des nicht-linearen Audio-Video Streamings im Internet, S. 57.

19 Longolius, WEB-TV - AV-Streaming im Internet, S. 45; von Gerlach, Die urheberrechtliche Bewertung des nicht-linearen Audio-Video Streamings im Internet, S. 59.

20 Vgl. Wagner, GRUR 216, 874, 875.

21 Graef, Recht der E-Books und des Electronic Publishing, Rn. 43.

22 Heerma in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht (5. Aufl.), § 16, Rn. 22 mwN.

A. Einleitung

halb diese Form vielfach als „echtes“ Streaming bezeichnet wird (sog. True-Streaming). Es findet eine Echtzeitkommunikation zwischen Server und Client statt²³. Jedoch ist auch beim True-Streaming ein Auskommen ohne Zwischenspeicherung eine eher theoretische Übertragungsvariante²⁴. Mithin werden auch beim True-Streaming abhängig von der eingestellten Puffergröße einzelne Segmente im Zwischenspeicher abgelegt, die überschrieben werden, sobald das Abspielprogramm die Daten ausgelesen hat²⁵. Eine Speicherung der gesamten Datei im Cache-Speicher findet jedoch nicht statt²⁶.

b) Streamingformen

Auf diesen technischen Grundlagen des Streamings basierend gibt es im Wesentlichen zwei hier relevante Streamingformen, das On-Demand- und das Live-Streaming, deren Unterscheidung für die urheberrechtliche Einordnung der erforderlichen Rechte für das Streaming von Bedeutung ist²⁷.

aa) On-Demand-Streaming (nicht-lineares Streaming)

Beim On-Demand-Streaming entscheidet der Nutzer selbst, zu welchem Zeitpunkt er den Inhalt abrufen will²⁸. Er hat dabei die Möglichkeit, den gesamten Inhalt zu jeder Zeit abzurufen und anzuhalten und kann in der Regel auch vor- und zurückspulen²⁹. Die meisten Videoinhalte, die im Internet abgerufen werden können, fallen unter den Begriff On-Demand-Streaming.

23 Longolius, WEB-TV - AV-Streaming im Internet, S. 49.

24 Busch, GRUR 2011, 496, 498.

25 Wirz, Media-Streaming und Geoblocking, S. 34; Stieper, MMR 2012, 12 13; Wagner, GRUR 2016, 874, 875.

26 Busch, GRUR 2011, 496, 497; von Gerlach, Die urheberrechtliche Bewertung des nicht-linearen Audio-Video Streamings im Internet, S. 64.

27 Von Gerlach, Die urheberrechtliche Bewertung des nicht-linearen Audio-Video Streamings im Internet, S. 47; Wirz, Media-Streaming und Geoblocking, S. 28; Graef, Recht der E-Books und des Electronic Publishing, Rn. 44.

28 Longolius, WEB-TV - AV-Streaming im Internet, S.131; Heerma in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht (5. Aufl.), § 16, Rn. 22.

29 Zur rechtlichen Einordnung dieser Streamingform siehe unter C.I. 2. a) bb) (3) .

bb) Live-Streaming (lineares Streaming)

Beim Live-Streaming werden Inhalte zu einem festen Zeitpunkt übermittelt³⁰. Der Nutzer hat also, wie beim Fernsehen, lediglich die Möglichkeit, in den Live-Stream „reinzuschalten“. Er kann jedoch nicht über den Zeitpunkt der Übertragung entscheiden und auch nicht vor- oder zurückspulen³¹. Begrifflich wird innerhalb dessen unterschieden zwischen Simulcasting, bei dem eine gleichzeitige Übertragung von Inhalten im Internet sowie im Rundfunk stattfindet, und dem Webcasting, bei dem die Übertragung ausschließlich im Internet stattfindet³². Unter das Live-Streaming fällt auch das Near-on-Demand-Streaming. Bei diesem wird ebenfalls ein Inhalt zu einem festen Zeitpunkt übermittelt, jedoch wiederholt zeitversetzt in Intervallen³³. Das Live-Streaming findet sich hauptsächlich in den Mediatheken, die eine Live-Übertragung ihrer Sender anbieten sowie im Rahmen von Sportübertragungen, insbesondere Fußball.

2. Produktion, Finanzierung und Verwertung von Audio-Video-Inhalten

a) Audio-Video-Inhalte

Die für Nutzer im Internet zugänglichen digitalen Inhalte sind vielfältig. Sie umfassen Musik, Programme bzw. Apps, Filme, Serien, Fernsehsendungen, Computerspiele, Bilder, eBooks, Zeitungsartikel und Blogs. All diese Inhalte kann der Nutzer auf seinen digitalen Geräten über das Internet abrufen. Der jeweilige Zugang zu diesen Inhalten ist dabei unterschiedlich ausgestaltet. Die Inhalte können in Form von kostenpflichtigen Abonnements, kostenfrei oder durch Kauf erworben werden. Teilweise erfolgt dann ein Download und somit eine dauerhafte Speicherung der Inhalte auf dem Computer, teilweise auch nur ein zeitweiliger Abruf/Stream auf dem Bildschirm des Nutzers.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Untersuchung des Zugangs zum Streaming von digitalen Audio-Video-Inhalten, mit anderen

30 Zur rechtlichen Einordnung dieser Streamingform siehe unter C.I. 2. a) cc) .

31 Von Gerlach, Die urheberrechtliche Bewertung des nicht-linearen Audio-Video Streamings im Internet, S. 50; Eichelberger in Leible, Der Schutz des Geistigen Eigentums im Internet, S. 20.

32 Dreier, GRUR 2019, 771, 778; Grünberger, ZUM 2017, 324, 327.

33 Von Gerlach, Die urheberrechtliche Bewertung des nicht-linearen Audio-Video Streamings im Internet, S. 52.

A. Einleitung

Worten Filmproduktionen. Die Bezeichnung Film umfasst, soweit nicht anders gekennzeichnet, Kinofilme sowie auch reine Fernseh- bzw. Streamingdienstproduktionen. Dabei ist die Produktion unabhängig von einer späteren Verwertung durch entweder kommerzielle oder nicht-kommerzielle Streaminganbieter zu betrachten³⁴. Die folgenden Grundlagen der Filmproduktion gelten mithin für beide möglichen Verwerter.

Um an späterer Stelle die Notwendigkeit und die möglichen Folgen eines Verbots des Geoblockings untersuchen zu können, ist ein allgemeines Grundverständnis der Filmproduktion und -verwertung in Deutschland und Europa erforderlich. Daher soll im Folgenden knapp auf diese Themen eingegangen werden.

b) Produktion

Die vertraglichen Möglichkeiten einer Filmproduktion sind vielfältig und werden in der Regel individuell für die jeweilige Produktion entwickelt. Im Folgenden sollen daher lediglich die grundlegenden Vertragsformen dargestellt werden, auf denen eine Produktion beruhen kann. Dabei ist zwischen Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen zu unterscheiden.

aa) Eigenproduktionen

Eigenproduktionen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Produzent selbst für die Sicherstellung der Finanzierung durch Eigen- oder Fremdmittel einsteht³⁵. Vor allem Fernsehsender – öffentlich-rechtliche sowie auch privatrechtliche – stellen solche in großem Umfang her, indem sie Nachrichtensendungen, Fernsehfilme, Reportagen usw. produzieren³⁶. Vermehrt werden zudem Eigenproduktionen von (meist US-amerikani-

34 Eine Differenzierung wird erst im Rahmen der Verwertung relevant, da im Falle der Zugänglichmachung über einen kommerziellen entgeltlichen Streaming-Anbieter die Portabilitätsverordnung Anwendung findet, siehe Art. 3 Abs. 1 Portabilitäts-VO.

35 Staudt/Welp in Heker/Riesenhuber, *Recht und Praxis der Gema* (3. Aufl.), Kap. 7, Rn. 223; Schwarz in Hartlieb/Schwarz, *Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts* (6. Aufl.), 93. Kapitel, Rn. 11.

36 Kröber in Binder/Vesting, *Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht* (4. Aufl.), § 6, Rn. 106.